

INFORMATIONEN ÜBER DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IM SCHENGENER INFORMATIONSSYSTEM DURCH DIE GENERALDIREKTION DES AUSLÄNDERAMTES¹

1. RAHMEN:

Das Ausländeramt verarbeitet² im Rahmen ihrer Aufgabenstellung personenbezogene Daten im Schengener Informationssystem (SIS). Dieses Dokument informiert die Person, über die personenbezogene Daten im SIS verarbeitet werden (die "betroffene Person"), über diese Verarbeitung und die Rechte, die die betroffene Person ausüben kann, und wird in Anwendung von Artikel 14 der DSGVO³, Artikel 52 der SIS-Verordnung 2018/1861⁴ und Artikel 19 der SIS-Verordnung 2018/1860⁵ angeboten. Das Ausländeramt verarbeitet personenbezogene Daten im SIS im Rahmen seiner Aufträge für die folgenden Personenkategorien: Drittstaatsangehörige, die **keine Familienangehörigen** von Bürgern der Europäischen Union oder assoziierten Schengen-Staaten sind, die das Recht auf Freizügigkeit genießen, **und** gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, die möglicherweise mit einem Einreiseverbot verbunden ist.

2. CONTROLLER:

Der für die Verarbeitung der oben genannten personenbezogenen Daten Verantwortliche ist die Generaldirektion des Ausländeramtes, vertreten durch ihren Generaldirektor.

3. DIE AUSÜBUNG IHRER RECHTE UND DEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN:

Was die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Ausländeramt im SIS betrifft, so können Sie sich unter der E-Mail-Adresse csis[at]ibz.fgov.be an sie wenden.

Die Ausübung dieser Rechte ist im Prinzip kostenlos. Bei Anträgen, die offensichtlich unbegründet oder überzogen sind, insbesondere weil sie wiederholt gestellt werden, kann das Ausländeramt jedoch eine angemessene Gebühr erheben oder die Bearbeitung Ihres Antrags ablehnen.

Das Ausländeramt kann, wenn sie begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person hat, die den Antrag stellt, zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.

3.1. RECHT AUF AUSKUNFT:

Sie haben das Recht, beim Ausländeramt Auskunft zu erhalten, ob sie personenbezogene Daten über Sie im SIS verarbeitet. Wenn dies der Fall ist, haben Sie das Recht, eine Kopie dieser Daten anzufordern und Informationen über die Zwecke der Verarbeitung, die Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben wurden, die Aufbewahrungsfrist der Daten und die Quellen der Daten (sofern sie nicht bei Ihnen eingeholt wurden) zu erhalten.

3.2. RECHT AUF BERICHTIGUNG:

Das Ausländeramt ist verpflichtet, korrekte Daten zu verarbeiten und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um diese zu korrigieren. Dabei haben Sie das Recht, vom Ausländeramt die Berichtigung von personenbezogenen Daten über Sie zu verlangen und zu erhalten, die angeblich unrichtig sind.

3.3. RECHT AUF EINSCHRÄNKUNG:

Auf der Grundlage von Artikel 53 Absatz 3 der Verordnung 2018/1861 können Sie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung im SIS nicht ausüben.

3.4. RECHT AUF DATENLÖSCHUNG ("RECHT AUF VERGESSENWERDEN")

¹ Diese Informationen werden Ihnen in Übereinstimmung mit Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Verfügung gestellt.

² Die "Verarbeitung" umfasst Tätigkeiten wie das Eingeben ("Melden"), Ändern, Übermitteln, Kopieren, Vernichten oder sonstige Verwenden von Daten.

³ Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger

⁴ Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) bei Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006

⁵ Verordnung (EU) 2016/279 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

Da die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt durch das Ausländeramt erforderlich ist, haben Sie nur dann das Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen und zu erwirken, wenn die Notwendigkeit, die personenbezogenen Daten aufzubewahren, weggefallen ist.

3.5. RECHT AUF WIDERSPRUCH:

Auf der Grundlage von Artikel 53 der Verordnung (EU) 2018/1861 können Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung im SIS nicht ausüben.

3.6. RECHT AUF ÜBERTRAGBARKEIT:

Da die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Ausländeramt nicht auf Ihrer Einwilligung oder der Erfüllung eines Vertrags beruht, gilt das Recht auf Übertragbarkeit nicht. Folglich haben Sie nicht das Recht, vom Ausländeramt Ihre personenbezogenen Daten in einer strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Form zu erhalten, um sie an einen anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen zu übermitteln.

4. DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE:

Wenn Sie wünschen, können Sie sich auch an den Datenschutzbeauftragten (nachstehend "DPO"⁶ genannt) des Ausländeramtes wenden.

Der Datenschutzbeauftragte ist die Person im Ausländeramt, an die Sie sich wenden können, wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben und Ihre Rechte nach dem DSGVO wahrnehmen möchten.

Die Kontaktdaten des DPO lauten:

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres - Generaldirektion Einwanderungsabteilung

Zu Händen des Datenschutzbeauftragten

Avenue Pacheco 44, 1000 Brüssel, Belgien

E-Mail: [dpo.dvzoe\[at\]ibz.fgov.be](mailto:dpo.dvzoe[at]ibz.fgov.be)

Telefon: + 32 2 793 80 00

Formular auf der Website des FÖD Inneres: <https://ibz.be/> auf der Seite "Wie Sie Ihre Rechte ausüben können" in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

5. ZWECK DER VERARBEITUNG:

Die vom Ausländeramt im SIS verarbeiteten personenbezogenen Daten sind für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der das Ausländeramt unterliegt [*§ 6 Abs. 1 lit. e DSGVO*], aber auch ganz allgemein für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt [*§ 6 Abs. 1 lit. e DSGVO*], die dem Ausländeramt übertragen wurde, nämlich:

- Das Erstellen, Ändern, Erweitern und Löschen einer Ausschreibung zum Zwecke der Einreise- und Aufenthaltsverweigerung;
- Das Erstellen, Ändern, Verlängern und Löschen einer Ausschreibung, um zu überprüfen, ob die betroffene Person ihrer Rückkehrverpflichtung nachgekommen ist;
- Die Identifizierung der betroffenen Person;
- Die Konsultation des ausschreibenden Mitgliedstaats oder die Beantwortung der Konsultation, wenn die Einwanderungsbehörde die Ausschreibung vorgenommen hat;
- Die Bearbeitung und Weiterverfolgung des von der betroffenen Person eingereichten Aufenthaltsantrags, einschließlich Inhaftierung und Abschiebung aus dem Staatsgebiet;
- Die Aufbereitung von Statistiken;
- Die Gewährleistung der Verteidigung des belgischen Staates vor den Gerichten, bei denen Rechtsmittel gegen die gegen den Antragsteller ergangenen Entscheidungen eingelegt werden können;
- Die Aufdeckung, Identifizierung und Verfolgung von Straf- und Ordnungswidrigkeiten, die in den Rechtsvorschriften über die Einreise, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern sowie in den Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer vorgesehen sind.

⁶ Data Protection Officer.

6. DIE KATEGORIEN VON PERSONENBEZOGENEN DATEN :

Das Ausländeramt verarbeitet im Zusammenhang mit dem Zugang zum SIS die folgenden Kategorien personenbezogener Daten:

- Personenbezogene Daten, die es ermöglichen, Sie zu identifizieren, wie z. B. derzeitige und frühere Namen und Vornamen, Geburtsort und -datum, Geschlecht, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit, Geschlecht, unveränderliche objektive körperliche Merkmale;
- Früher verwendete Namen und Decknamen, Pseudonyme;
- Biometrische personenbezogene Daten, insbesondere Gesichtsbild und Fingerabdrücke;
- Angaben zu den Identifikationsdokumenten wie z. B. Kategorie des Identitätsdokuments, Dokumentennummer, Land und Ausstellungsdatum, eine Kopie des Dokuments;
- Einzelheiten zur Ausschreibung: Grund für die Ausschreibung, der Ausschreibung zugrunde liegende Entscheidung, Links zu anderen Ausschreibungen, Maßnahmen, die bei einem Treffer zu ergreifen sind;
- Risikorelevante Daten, z. B. ob die betroffene Person bewaffnet oder gewalttätig ist, ob sie untergetaucht oder geflohen ist, ob sie selbstmordgefährdet ist oder eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellt;
- Daten im Zusammenhang mit Straftaten, wie z. B. eine Verurteilung, eine Sicherheitsrisiko;
- Verwaltungsdaten, z. B. die Frist für die freiwillige Ausreise, ob eine Rückkehrentscheidung ausgesetzt oder verschoben wurde;

7. DIE QUELLE DER PERSONENBEZOGENEN DATEN :

Die personenbezogenen Daten, die das Ausländeramt im SIS verarbeitet, stammen aus verschiedenen Quellen:

- Die betroffene Person selbst, die das Ausländeramt im Rahmen der verschiedenen Verfahren zur Einreise und zum Aufenthalt personenbezogene Daten übermittelt;
- Die Behörden, die im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten an das Ausländeramt übermitteln;
- Die Datenbanken anderer Behörden, die das Ausländeramt im Rahmen ihrer Befugnisse konsultieren kann.

8. BEGÜNSTIGTE:

Die vom Ausländeramt im Rahmen des Zugangs zum SIS verarbeiteten Daten können an die folgenden Kategorien von Empfängern weitergegeben werden:

- Die integrierte Polizei;
- Der Föderale Öffentliche Dienst Finanzen, Zölle und Verbrauchsteuern;
- Der Föderale Öffentliche Dienst Mobilität;
- Der Föderale Öffentliche Dienst Auswärtige Angelegenheiten;
- Die Aufsichtsbehörden im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten;

9. AUFBEWAHRUNGSFRIST:

Ausschreibungen dürfen nicht länger aufbewahrt werden, als für den Zweck ihrer Eingabe erforderlich ist. Die Gültigkeitsdauer wird vom Ausländeramt bei der Erstellung der Ausschreibung festgelegt. Die maximale Überprüfungsdauer für Ausschreibungen zur Rückkehr und Ausschreibungen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung beträgt fünf Jahre.

Ausschreibungen können auch gelöscht werden, wenn die der Ausschreibung zugrunde liegende Entscheidung abläuft, zurückgezogen wird oder die betroffene Person die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates erworben hat⁷.

Ergänzende Informationen zu Ausschreibungen werden spätestens ein Jahr nach Löschung der Ausschreibung gelöscht.

Die aus dem SIS stammenden personenbezogenen Daten werden in Anwendung der Artikel 1er und 5 des Archivgesetzes vom 24. Juni 1955 gemäß den Anweisungen des Generalarchivs des Königreichs für fünfundsiebzig Jahre aufbewahrt. Nach Ablauf dieser fünfundsiebzig Jahre werden die Daten entweder an das Generalarchiv des Königreichs übertragen oder mit Genehmigung des Generalarchivars des Königreichs vernichtet.

⁷ Art. 14 VO (EU) 2018/1860; Art. 40 VO (EU) 2018/1861

10. ÜBERMITTLUNGEN IN DRITTLÄNDER :

Im Rahmen der Identifizierung der betroffenen Person zum Zwecke der Organisation der Rückkehr kann das Ausländeramt bestimmte im SIS verarbeitete personenbezogene Daten an Länder außerhalb der Europäischen Union übermitteln.

Das Ausländeramt stellt sicher, dass die Abkommen, die sie mit Drittländern abschließt, so weit wie möglich Klauseln enthalten, die ein angemessenes Schutzniveau für Ihre personenbezogenen Daten gewährleisten. Diese Abkommen können beim DPO des Ausländeramtes angefordert werden.

In Ermangelung eines Angemessenheitsbeschlusses und zum Abschluss von Vereinbarungen, die einen angemessenen Schutz Ihrer personenbezogenen Daten gewährleisten, kann das Ausländeramt jedoch in Ausnahmefällen bestimmte personenbezogene Daten an Drittstaaten übermitteln, da die Umsetzung der europäischen Migrationspolitik und der nationalen Migrationspolitik einen gewichtigen Grund des öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 49 DSGVO darstellt.

11. BESCHWERDE BEI DER DATENSCHUTZBEHÖRDE :

Wenn Sie der Meinung sind, dass das Ausländeramt Ihre personenbezogenen Daten nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO verarbeitet hat, haben Sie die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (GBA) einzureichen. Die Kontaktdaten der GBA sind:

*Datenschutzbehörde
Rue de la Presse 35
1000 Brüssel
Belgien*

*[kontakt\[at\]apd-gba.be](mailto:kontakt[at]apd-gba.be)
+32 2 274 48 00
www.gegevensbeschermingsautoriteit.be*

12. VERARBEITUNG DURCH ANDERE BELGISCHE ÖFFENTLICHE DIENSTE :

Neben des Ausländeramtes verarbeiten auch andere befugte belgische Behörden personenbezogene Daten im SIS. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie direkt bei den zuständigen Behörden.